



Die Aufenthaltssteuer wurde von der Gemeinde Cortona nach einem Beschluss des Gemeinderates Nr. 20 vom 22. März 2012 (gemäß Paragraph 4 der Rechtsverordnung vom 14. März 2012) eingeführt. Sie ist am 15. April 2012 in Kraft getreten.

Mit dieser Abgabe werden den Tourismus betreffende Maßnahmen finanziert. Sie kommen sowohl den touristischen Unterkünften und dem lokalen Dienstleistungsservice zugute, als auch der Erhaltung, Nutzung und Wiederherstellungen von kulturellen Gütern und der sie umgebenden Umwelt.

Wer muß diese Steuer bezahlen?

Alle Gäste, die in touristischen Unterkünften innerhalb der Gemeinde von Cortona übernachten.

Wieviel muß man bezahlen?

Die Tarife der Aufenthaltssteuer wurden durch Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 30 vom 1. März 2012 wie folgt festgelegt:

Typologie der Unterkünfte	Betrag der Steuer pro Nacht und pro Person
5- und 4 -Sterne Hotel	€ 3,00
3-Sterne Hotel	€ 2,00
2-Sterne Hotel	€ 1,50
1-Stern Hotel	€ 1,00
Residence	€ 3,00
Zimmervermietung	€ 1,50
Religiöse Unterkünfte	€ 1,50
Agriturismo	€ 2,00
Ferienwohnungen	€ 2,00
Jugendherberge	€ 1,00
Wohneinheiten die allein zu touristischen Zwecken vermietet werden	€ 1,50 (ab 1. Januar 2013)

Die Aufenthaltssteuer ist für die ersten vier Nächte zu entrichten.

Wer muss sie nicht bezahlen?

- In der Gemeinde von Cortona ansässige Personen
- Minderjährige bis zu 12 Jahren
- Personen, die Patienten in sozialen- oder sanitären Einrichtungen betreuen mit maximal einem Betreuer pro Person
- Behinderte, die auf einen Begleiter angewiesen sind
- Busfahrer und touristische Gruppenleiter bzw. Betreuer. Die Busfahrer einer jeden Gruppe und das Begleitpersonal, je 25 Personen 1 Begleiter
- Polizeibeamte und Mitglieder der Feuerwehr, die aus dienstlichen Gründen übernachten
- Teilnehmer der von öffentlichen Einrichtungen geförderten Educational Tours
- Angestellte der Unterkünfte
- Les employés des structures d'hébergement qui séjournent pour des nécessités de service.